OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen: **LVwG-400252/2/Gf/Mu**

Datum: **Linz, 10. Juli 2017**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich erkennt durch seinen Einzelrichter Dr. Grof über die Beschwerde des RA Dr. M F gegen das Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 26. April 2017, Zl. AS/PB-1565734, wegen einer Übertretung des Oö. Parkgebührengesetzes

z u R e c h t:

I. Der Beschwerde wird gemäß § 50 VwGVG stattgegeben; das angefochtene Straferkenntnis wird aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren gemäß § 45 Abs. 1 Z. 1 VStG eingestellt.

II. Der Beschwerdeführer hat gemäß § 52 Abs. 9 VStG weder einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens vor der belangten Behörde noch einen Kostenbeitrag für das Verfahren vor dem Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof gemäß § 25a VwGG nicht zulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.

Gang des Behördenverfahrens

1. Mit Strafverfügung des Magistrates der Stadt Linz vom 23. Jänner 2017, Zl. AS/PB-1565734, wurde über den Beschwerdeführer eine Geldstrafe von 50 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 45 Stunden) verhängt, weil er am 3. November 2016 von 15:37 Uhr bis 15:54 Uhr sein mehrspuriges KFZ in Linz in der Prunerstraße neben Haus Nr. 16 – und damit in einer gebührenpflichtigen Kurzparkzone – ohne gültigen Parkschein abgestellt gehabt habe. Dadurch habe er eine Übertretung des § 6 Abs. 1 lit. a des Oö. Parkgebührengesetzes, LGBl 28/1988 in der hier maßgeblichen Fassung LGBl 112/2015 (im Folgenden: OöParkGebG), begangen, weshalb er zu bestrafen gewesen sei.

2. Dagegen hat der Rechtsmittelwerber mit e-mail vom 6. Februar 2017 rechtzeitig Einspruch erhoben und darin eingewendet, dass er am Vorfallstag als Parteienvertreter beim Bezirksgericht Linz an einer für den Zeitraum von 15:00 Uhr bis 15:30 Uhr anberaumten Verhandlung teilnehmen musste. Davon ausgehend habe er einen von 14:45 Uhr bis 15:36 Uhr gültigen Parkschein gelöst. Tatsächlich habe die Verhandlung jedoch erst um 15:15 Uhr begonnen und bis 15:55 Uhr gedauert, wobei ein vorzeitiges Verlassen nicht möglich gewesen sei.

Davon abgesehen leide die Parkgebührenverordnung der Stadt Linz insoweit an einem erheblichen Mangel, als vor deren Kundmachung die Rechtsanwaltskammer nicht gehört worden sei.

Schließlich erweise sich auch die verhängte Strafe als zu hoch, weshalb die Einstellung des Verwaltungsstrafverfahrens beantragt wurde.

3. Durch diesen Einspruch wurde die angefochtene Strafverfügung ex lege (vgl. § 49 Abs. 2 VStG) aus dem Rechtsbestand eliminiert.

4. Im Zuge des in der Folge von der belangten Behörde durchgeführten ordentlichen Ermittlungsverfahrens wurde das Aufsichtsorgan zeugenschaftlich einvernommen und eine Stellungnahme des Beschwerdeführers zum Ergebnis des Beweisverfahrens eingeholt, in der dieser sein im Einspruch erstattetes Vorbringen unter Beilage weiterer Nachweise wiederholte.

5. Mit Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 26. April 2017, Zl. AS/PB-1565734, wurde über den Rechtsmittelwerber eine Geldstrafe von 40 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 36 Stunden) verhängt, weil er am 3. November 2016 von 15:37 Uhr bis 15:54 Uhr sein mehrspuriges KFZ in Linz in der Prunerstraße neben Haus Nr. 16 – und damit in einer gebührenpflichtigen Kurzparkzone – ohne gültigen Parkschein abgestellt gehabt habe und dadurch der Verpflichtung zur Entrichtung der Parkgebühr nicht entsprochen habe. Dadurch habe er eine Übertretung des § 2 Abs. 1 i.V.m. § 6 Abs. 1 lit. a OöParkGebG und i.V.m. den §§ 1, 2, 3, 5 und 6 der Parkgebührenverordnung der Stadt Linz begangen, weshalb er nach der erstgenannten Bestimmung zu bestrafen gewesen sei.

Begründend wurde dazu im Wesentlichen ausgeführt, dass diese Übertretung auf Grund der Angaben des Parkgebühren-Aufsichtsorganes und des von der Behörde durchgeführten Ermittlungsverfahrens als erwiesen anzusehen sei und im Grunde auch vom Beschwerdeführer nicht bestritten werde. Hinsichtlich des Einwandes, dass die Verhandlung vor dem Bezirksgericht Linz länger als vorgesehen gedauert habe, sei darauf hinzuweisen, dass das OöParkGebG nach Ablauf der Gültigkeitsdauer des Parkscheines keinen dementsprechenden Rahmen kenne, de facto aber ohnehin ein Zeitraum von 10 Minuten toleriert werde. Im Übrigen bestehe auch die Möglichkeit des sog. „Handyparkens", bei der die Parkgebühr sogar vom Gerichtssaal aus entrichtet werden könnte.

Im Zuge der Strafbemessung sei die Sorgepflicht für ein minderjähriges Kind als mildernd, der Umstand von zwei einschlägigen Vormerkungen jedoch als erschwerend zu berücksichtigen gewesen.

6. Gegen dieses ihm am 2. Mai 2017 zugestellte Straferkenntnis richtet sich die gegenständliche, am 30. Mai 2017 – und damit rechtzeitig – per e-mail eingebrachte Beschwerde.

Darin weist der Beschwerdeführer über seine bereits im Einspruch vom 6. Februar 2017 (s.o., I.2.) vorgebrachten Einwendungen darauf hin, dass die Kurzparkzonenverordnung der Stadt Linz hinsichtlich Verkehrsschilder und Bodenmarkierungen nicht ordnungsgemäß kundgemacht worden sei.

Aus allen diesen Gründen wird die Aufhebung des angefochtenen Straferkenntnisses und die Einstellung des Verwaltungsstrafverfahrens, in eventu eine Herabsetzung des Strafausmaßes oder bloß die Erteilung einer Ermahnung beantragt.

7. Der Magistrat der Stadt Linz hat dem Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich diese Beschwerde mit Schreiben vom 13. Juni 2017, Zl. 1565734, samt dem Bezug habenden Akt vorgelegt; von der Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung hat die belangte Behörde abgesehen.

II.

Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtes des Landes Oberösterreich
und Zulässigkeit der Beschwerde

1. Die vorliegende, auf Art. 130 Abs. 1 Z. 1 B-VG gegründete Beschwerde richtet sich gegen den Bescheid („Straferkenntnis") einer Verwaltungsbehörde und wurde innerhalb der Vier-Wochen-Frist des § 7 Abs. 4 VwGVG bei der belangten Behörde eingebracht; da der Inhalt dieser Beschwerde den Anforderungen des § 9 VwGVG entspricht und auch sonstige Prozesshindernisse nicht vorliegen, ist sie insgesamt als zulässig zu qualifizieren.

2. Weil diesbezüglich weder im OöParkGebG noch im VwGVG Abweichendes angeordnet ist, hatte das Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich im vorliegenden Fall gemäß Art. 135 Abs. 1 B-VG durch seinen nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter zu entscheiden.

III.

Sachverhaltsermittlung und Beweiswürdigung
durch das Verwaltungsgericht

Das Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Akt des Magistrates der Stadt Linz zu Zl. 1565734; da sich bereits aus diesem in Verbindung mit dem Parteienvorbringen der entscheidungswesentliche, zwischen den Verfahrensparteien im Übrigen auch in keiner Weise strittige Sachverhalt klären ließ und mit der gegenständlichen Beschwerde in erster Linie die Klärung von Rechtsfragen intendiert ist, konnte im Übrigen von der Durchführung einer öffentlichen Verhandlung abgesehen werden.

IV.

Rechtliche Beurteilung

In der Sache selbst hat das Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich erwogen:

1.1. Gemäß § 7 Abs. 5 F-VG kann der Bundesgesetzgeber die Gemeinden dazu ermächtigen, bestimmte Abgaben auf Grund eines Beschlusses der Gemeindevertretung zu erheben.

In Ausführung dieser Verfassungsbestimmung ermächtigte zunächst § 15 Abs. 3 Z. 5 des Finanzausgleichsgesetzes 2008, BGBl I 103/2007 in ihrer zuletzt maßgeblichen Fassung BGBl I 118/2015 (im Folgenden: FAG 2008), die Gemeinden – vorbehaltlich einer weitergehenden Ermächtigung durch die Landesgesetzgebung – dazu, auf Grund eines Beschlusses der Gemeindevertretung Abgaben für das Abstellen mehrspuriger Kraftfahrzeuge in Kurzparkzonen gemäß § 25 der Straßenverkehrsordnung (StVO) auszuschreiben, wobei solche sog. „Abgaben auf Grund des freien Beschlussrechts der Gemeinden" nach § 14 Abs. 1 Z. 17 FAG als ausschließliche Landes(Gemeinde)abgaben i.S.d. § 6 Abs. 1 Z. 3 und Z. 5 F-VG anzusehen waren.

1.2. Auf Grund § 8 Abs. 5 F-VG kann auch die Landesgesetzgebung die Gemeinden dazu ermächtigen, bestimmte Abgaben auf Grund eines Beschlusses der Gemeindevertretung zu erheben, wobei solche Landesgesetze die wesentlichen Merkmale dieser Abgaben, insbesondere auch ihr zulässiges Höchstausmaß, bestimmen müssen.

In Ausführung dieser Verfassungsbestimmung wurden die Gemeinden durch § 1 Abs. 1 OöParkGebG dazu ermächtigt, durch Beschluss des Gemeinderates eine Abgabe (Parkgebühr) für das Abstellen von mehrspurigen Kraftfahrzeugen in Kurzparkzonen (§ 25 StVO in der jeweils geltenden Fassung) für die nach den straßenpolizeilichen Vorschriften zulässige Parkdauer auszuschreiben, wobei die Höhe der Parkgebühr durch Verordnung des Gemeinderats festzusetzen war.

Nach § 6 Abs. 1 OöParkGebG begeht derjenige eine Verwaltungsübertretung und ist hierfür mit einer Geldstrafe bis zu 220 Euro zu bestrafen, der durch Handlungen oder Unterlassungen die Parkgebühr hinterzieht oder verkürzt bzw. zu hinterziehen oder zu verkürzen versucht (lit. a) bzw. einerseits den Geboten des § 2 Abs. 2 OöParkGebG oder den Geboten oder Verboten der auf Grund dieses OöParkGebG erlassenen Verordnungen zuwiderhandelt (lit. b).

1.3. Auf Grund dieser doppelten – nämlich sowohl bundes- (§ 15 Abs. 3 Z. 5 FAG 2008) als auch landesgesetzlichen (§ 1 Abs. 1 OöParkGebG) – Ermächtigung hatte der Gemeinderat der Stadt Linz mit Beschluss vom 11. Mai 1989, Amtsblatt der Stadt Linz (im Folgenden: ABl) Nr. 11/1989 in der hier maßgeblichen Fassung ABl 24/2015, eine Parkgebührenverordnung erlassen und in dieser bestimmte Flächen zu gebührenpflichtigen Kurzparkzonen erklärt (im Folgenden: KPZV Linz).

Die Parkgebühr (war bzw.) ist i.d.R. durch den Einwurf von Münzen in einen Parkscheinautomaten zu entrichten, wobei der vom Automaten ausgegebene Parkschein als Nachweis der Gebührenentrichtung dient; dieser Parkschein ist hinter der Windschutzscheibe des KFZ gut sichtbar anzubringen (§ 5 KPZV Linz). Die Höhe der Gebühr beträgt 1 Euro für jede angefangene halbe Stunde, wobei für die erste angefangene halbe Stunde der volle Abgabenbetrag zu entrichten ist (§ 2 KPZV Linz).

Nach § 6 KPZV Linz begeht derjenige eine Verwaltungsübertretung und ist hierfür mit einer Geldstrafe bis zu 220 Euro zu bestrafen, der den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt.

1.4. Vor dem Hintergrund, dass das ohne gültigen Parkschein in einer gebührenpflichtigen Kurzparkzone erfolgte Abstellen eines mehrspurigen KFZ prima vista sowohl nach § 6 Abs. 1 OöParkGebG als auch gemäß § 6 Abs. 1 KPZV Linz mit Strafsanktion bedroht ist, erhebt sich mit Blick auf das Mehrfachverfolgungs- und -bestrafungsverbot des Art. 4 des 7.ZPMRK zunächst die Frage des Verhältnisses dieser beiden Normen zueinander.

1.4.1. Aus den bundesverfassungsrechtlichen Bestimmungen über die Kompetenzverteilung, insbesondere aus Art. 11 Abs. 2 B-VG ist der Grundsatz abzuleiten, dass die gesetzliche Regelung des Verwaltungsstrafrechts eine sog. Annexmaterie verkörpert, d.h. diese dem jeweiligen Materiengesetzgeber zukommt, soweit verfassungsrechtlich keine Ausnahmeregelung besteht.

Speziell mit Blick auf die Gemeinden besteht eine solche Sondervorschrift lediglich gemäß Art. 118 Abs. 6 B-VG, wonach zur Beseitigung von störenden Missständen ortspolizeiliche Verordnungen erlassen sowie deren Nichtbefolgung zu Verwaltungsübertretungen erklärt werden können.

Da aber die Nichtbeachtung der Parkgebührenpflicht keinen das örtliche Gemeinschaftsleben störenden Missstand i.S.d. Art. 118 Abs. 6 B-VG verkörpert und weder die bundes- (§ 15 Abs. 3 Z. 5 FAG 2008) noch die landesgesetzliche Regelung (§ 1 Abs. 1 OöParkGebG) die Gemeinde zur Erlassung von (auch) Verwaltungsstraftatbeständen ermächtigt, kann die Anordnung des § 6 Abs. 1 KPZV Linz bei verfassungskonformer Interpretation lediglich als eine rechtlich irrelevante Wiederholung, Bekräftigung o.Ä. der Sanktionsnorm des § 6 Abs. 1 OöParkGebG angesehen werden.

Auf § 6 Abs. 1 KPZV Linz kann daher eine Bestrafung wegen Nichtbeachtung der in dieser Verordnung normierten Gebote, insbesondere eine Nichtentrichtung der Parkgebühr im Falle eines Abstellens eines mehrspurigen KFZ in einer gebührenpflichtigen Kurzparkzone, nicht gestützt werden.

1.4.2. Sieht man die Strafnorm des § 6 Abs. 1 OöParkGebG als eine unter Heranziehung des Annexprinzips i.S.d. Art. 11 Abs. 2 B-VG ergangene Regelung von verwaltungsrechtlichen Straftatbeständen – und damit als sowohl in kompetenzrechtlicher Hinsicht als auch im Hinblick auf das Bestimmtheitsgebot des Legalitätsprinzips verfassungskonforme Bestimmung – an, so enthält diese systematisch betrachtet drei unterschiedliche Tatbilder, nämlich die Verkürzung bzw. Hinterziehung der Parkgebühr (lit. a), die Zuwiderhandlung gegen in der gemeindlichen Gebührenverordnung normierte Ge- oder Verbote (lit. b, zweite Alternative) und die Missachtung der gesetzlichen Auskunftsverpflichtung gemäß § 2 Abs. 2 OöParkGebG (lit. b, erste Alternative).

Lässt man mit Blick auf die konkreten Umstände des vorliegenden Falles den letzteren Deliktstypus beiseite, so ergibt sich im Hinblick darauf, dass zahlreiche in der KPZV Linz normierte Gebote intendieren, eine Verkürzung bzw. Hinterziehung der Parkgebühr hintanzuhalten, die Problematik des Verhältnisses der Strafbestimmung des § 6 Abs. 1 lit. a OöParkGebG zu § 6 Abs. 1 lit. b zweite Alternative OöParkGebG; wie bereits ausgeführt, ist eine insoweit klare Trennlinie nicht nur im Hinblick auf das Bestimmtheitsgebot des strafrechtlichen Legalitätsprinzips (Art. 7 Abs. 1 EMRK), sondern v.a. auch deshalb geboten, um eine Mehrfachverfolgung bzw. -bestrafung i.S.d. Art. 4 des 7.ZPMRK zu vermeiden, sowie, um dem Konkretisierungsgebot des § 44a Z. 1 VStG zu entsprechen.

1.4.3. Von der Textierung und dem der Norm zu Grunde gelegten systematischen Hintergrund ausgehend bietet sich hinsichtlich des Deliktes der Nichtentrichtung der Parkgebühr eine Grenzziehung insbesondere dahin an, die Bestimmung des § 6 Abs. 1 lit. a OöParkGebG als einen Auffangtatbestand zu qualifizieren, der erst dann bzw. lediglich insoweit zum Tragen kommt, als nicht ein besonderes, in der Gebührenverordnung der Gemeinde normiertes und spezifisch die Verkürzung bzw. Hinterziehung der Parkgebühr intendierendes Ge- oder Verbot verletzt wurde.

2. Vor diesem Hintergrund ergibt sich für den gegenständlichen Fall, dass der Beschwerdeführer am Vorfallstag sein mehrspuriges KFZ in einer gebührenpflichtigen Kurzparkzone in Linz (Prunerstraße, neben Haus Nr. 16) abgestellt und hierfür – allseits unbestritten – für den Zeitraum von 14:45 Uhr bis 15:36 Uhr (= für eine Dauer von 51 Minuten) eine Parkgebühr in Höhe von 1,70 Euro entrichtet hat, die auch dem in § 2 Abs. 2 KPZV Linz i.V.m. Anlage 3 zur KPZV Linz festgelegten Parkscheinautomatentarif entsprach. Im Zuge einer Kontrolle um 15:54 Uhr dieses Tages hat das Parkgebühren-Aufsichtsorgan sodann festgestellt, dass das Fahrzeug des Rechtsmittelwerbers zu diesem Zeitpunkt weiterhin an diesem Ort abgestellt war.

In diesem Zusammenhang folgt aus § 5 Abs. 2 letzter Satz KPZV Linz, der dem Hauptziel der Erhöhung der Umschlaghäufigkeit der in Stadtzentren nur in beschränktem Ausmaß zur Verfügung stehenden Parkplätze dient, dass es verboten

ist, über die erlaubte Parkdauer hinaus weitere Parkscheine anzubringen, ohne zwischenzeitlich mit dem Fahrzeug weggefahren zu sein.

Nach dieser Bestimmung hätte demnach die kurzparkzonenrechtliche Primärverpflichtung des Beschwerdeführers darin bestanden, den von ihm in Anspruch genommenen Parkplatz spätestens um 15:36 Uhr wieder zu verlassen; dass er dies (jedenfalls) bis 15:54 Uhr tatsächlich unterließ und deshalb auch eine Gebührenschuld für weitere 18 Minuten (= 0,60 Euro) entstanden war, fällt angesichts dessen nicht ins Gewicht.

In erster Linie ist dem Rechtsmittelwerber nach den konkreten Umständen des vorliegenden Falles sohin eine Verletzung des § 6 Abs. 1 lit. b zweite Alternative OöParkGebG i.V.m. § 5 Abs. 2 letzter Satz KPZV Linz – und nicht eine Übertretung des Auffangtatbestandes des § 6 Abs. 1 lit. a OöParkGebG – vorzuwerfen.

3. Im Hinblick auf das Konkretisierungsgebot des § 44a Z. 1 VStG bedeutet dies, dass im Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses (schon im Hinblick auf den deutlich unterschiedlichen Grad der Beeinträchtigung der durch die Strafdrohung jeweils geschützten unterschiedlichen Rechtsgüter, woraus wiederum entsprechende Auswirkungen für die Höhe der Strafe resultieren) entweder das nicht umgehende Verlassen des Abstellortes nach dem Ende der bezahlten Parkzeit oder – falls die belangte Behörde den Beschwerdeführer tatsächlich nur wegen Verkürzung der Parkgebühr hätte belangen wollen – das Ausmaß des Verkürzungsbetrages anzuführen gewesen wäre. (Hingegen wäre – ungeachtet § 22 Abs. 2 VStG – angesichts identischer Faktenlage eine Bestrafung wegen beider Delikte auf Grund des Verbotes der Mehrfachverfolgung und -bestrafung [vgl. Art. 4 des 7. ZPMRK und dazu z.B. EGMR vom 10. Februar 2009, 14939/03 – Zolotukhin] schon von vornherein gehindert gewesen.)

Weder dem Spruch noch der Begründung des angefochtenen Straferkenntnisses lässt sich allerdings eine Konkretisierung in der einen noch in der anderen Richtung entnehmen.

4. Da dem Rechtsmittelwerber somit im Ergebnis ein Verhalten angelastet wurde, dass in dieser Form nicht strafbar ist, war der vorliegenden Beschwerde gemäß § 50 VwGVG stattzugeben, das angefochtene Straferkenntnis aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren gemäß § 45 Abs. 1 Z. 1 VStG einzustellen.

5. Bei diesem Verfahrensergebnis war dem Beschwerdeführer gemäß § 52 Abs. 9 VwGVG weder ein Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens vor der belangten Behörde noch ein Kostenbeitrag für das Verfahren vor dem Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich vorzuschreiben.

V.

Revision an den Verwaltungsgerichtshof

Eine ordentliche Revision ist nicht zulässig, weil im gegenständlichen Verfahren keine Rechtsfrage zu lösen war, der im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG grundsätzliche Bedeutung zukommt.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis kann eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof erhoben werden. Eine solche Beschwerde ist innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung des Erkenntnisses – von gesetzlichen Ausnahmen abgesehen – durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt abzufassen und einzubringen. Für die Beschwerde ist eine Eingabegebühr von 240 Euro zu entrichten.

Gegen dieses Erkenntnis kann innerhalb derselben Frist auch eine außerordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof erhoben werden, die durch einen bevollmächtigen Rechtsanwalt abzufassen und beim Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich einzubringen ist; die Eingabegebühr von 240 Euro ist hingegen unmittelbar an den Verwaltungsgerichtshof zu entrichten.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich

Dr. G r o f